



# STADT FREREN

## – B E K A N N T M A C H U N G –

### 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Heckenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

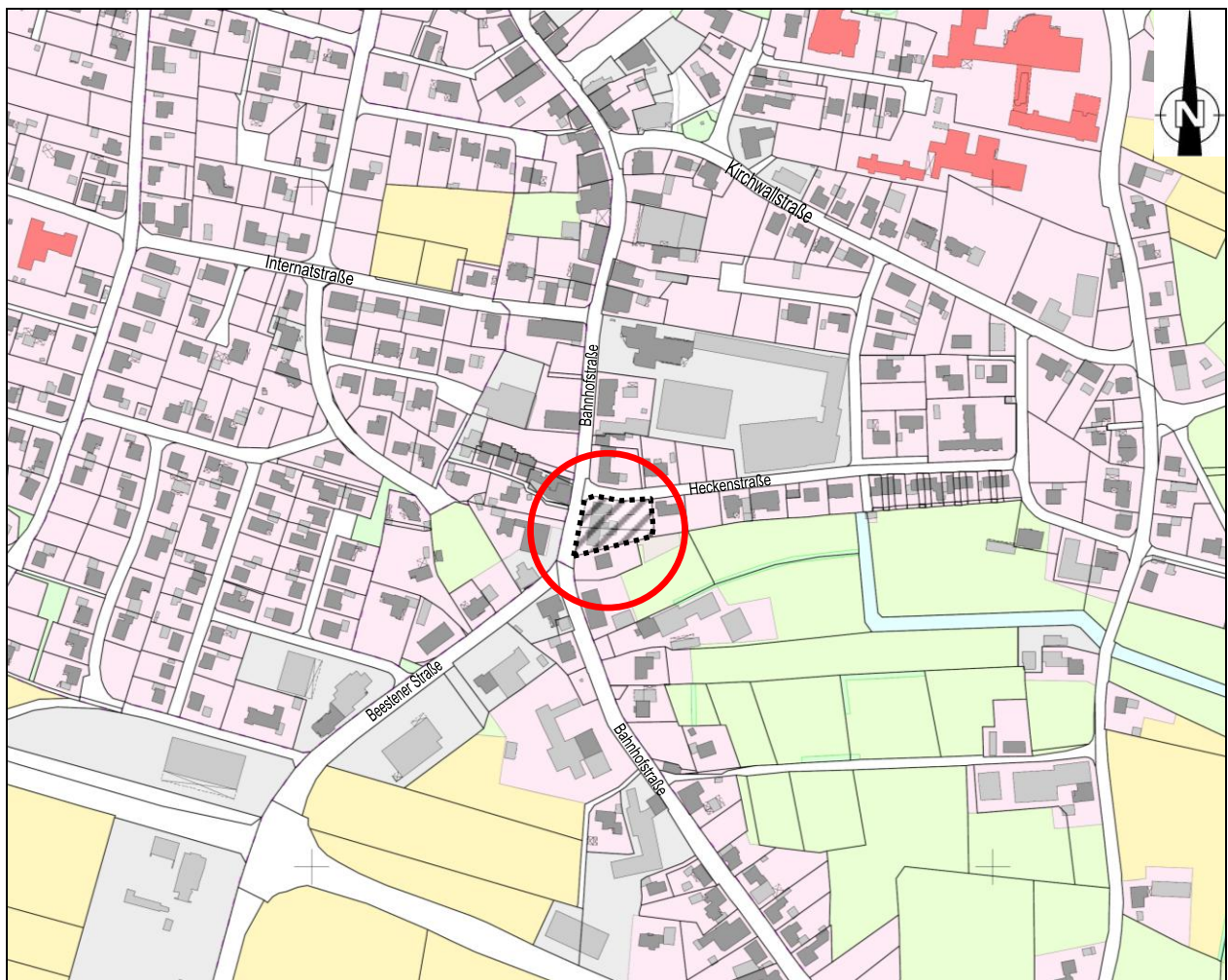
**hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

**b) Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 22.07.2014 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Heckenstraße“ mit der Entwurfsbegründung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgt im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan und ist dort stark umrandet dargestellt.

#### **Übersichtsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Heckenstraße“**



Grundlage: Übersichtsplan unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN RD Meppen, Katasteramt Lingen –

### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Änderung erstreckt sich auf die beiden Grundstücke Gemarkung Freren Flur 45 Flurstücke 212 und 213 südlich der Heckenstraße bzw. östlich der Bahnhofstraße. Das Plangebiet hat eine Größe von 1.813 m<sup>2</sup>.

### **Allgemeine Ziele und Zwecke**

Ziel und Zweck der Planänderung ist die Erweiterung des überbaubaren Bereichs, um die Nutzungsmöglichkeiten der beiden genannten Grundstücke zu verbessern. Die Maßnahme dient der Nachverdichtung des Ortskerns.

Mit dem Inkrafttreten der 4. Änderung treten alle Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3 „Heckenstraße“ außer Kraft, soweit sie von dieser Änderung betroffen sind.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden im Rathaus, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, unterrichten und bis zum 01.09.2014 zur Planung äußern.

### **Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Heckenstraße“ mit der Entwurfsbegründung liegt gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **01.08.2014** bis zum **01.09.2014** im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist bei der Stadt Freren schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freren, den 23.07.2014  
Stadt Freren  
Der Stadtdirektor

*gez. Unterschrift*

Ritz